

Übersicht

Rechtsgrundlage:	Richtlinie LE-Projektförderung/Naturschutz-Salzburg
Weitere relevante Rechtsgrundlagen:	
Maßnahme:	Wissenstransfer (Bewusstseins-, Weiterbildung, Beratung sowie Pläne und Studien) für außerland- und forstwirtschaftliche Themenfelder
Art des Verfahrens:	Aufrufverfahren
Titel des Aufrufes:	Expertenmonitoring von besonders geschützten Käferarten im Bundesland Salzburg
Themenbereich:	
Beschreibung zum Aufruf:	Der Call umfasst systematische Langzeitbeobachtung besonders geschützter Käferarten im Bundesland Salzburg Dieser Aufruf trägt zum spezifischen Ziel 4.1.2 (Erstellung wissenschaftlicher oder praxisorientierter Grundlagen, die im Zusammenhang mit der Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von schützenswerten Lebensräumen und Arten oder sonstigen biodiversitätsrelevanten Themen stehen) gem. <i>Richtlinie des Landes Salzburg zur Umsetzung der EU/Land finanzierten Projektmaßnahmen zur Umsetzung der ländlichen Entwicklung im Rahmen des GAP-Strategieplans Österreich 2023-2027 - Naturschutz</i> bei. Weiters wird dem spezifischen Ziel (f) (Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften gem. <i>Artikel 6 Abs. 1 der VO (EU) 2021/2115</i> Rechnung getragen.
Gewählte Org.-Einheit:	Amt der Salzburger Landesregierung/Abteilung 5
Allgemeiner Rahmen	
Einreichfrist:	10.Jun.2024 bis: 06.Aug.2024
Festgelegte Budgethöhe:	120.000,00 €
Kontaktaten ausschreibende Bewilligungsstelle:	Amt der Salzburger Landesregierung/Abteilung 5 Natur- und Umweltschutz, Gewerbe Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg T: 0662/8042-5501 E: natur-recht@salzburg.gv.at
Dokumente:	78-03_Vorlage AWK Erläuterungen_Pläne Studien Gebietsmanagement_20230329.docx
Ziele des Verfahrens	
Ziele:	• Erstellung wissenschaftlicher oder praxisorientierter Grundlagen, die im Zusammenhang mit der Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von schützenswerten Lebensräumen und Arten oder zu sonstigen biodiversitätsrelevanten Themen stehen. • Management und Entwicklung von Schutzgebieten sowie Grundlagenarbeiten hierzu.

Fördergegenstände

FG-Nummer: 2

Bezeichnung: Pläne und Studien zu Naturschutzthemen: Monitoring, Studien, Konzepte, Grundlagenerhebungen

Langtext gemäß Rechtsgrundlage: Pläne und Studien zu Naturschutzthemen: Monitoring, Studien, Konzepte, Grundlagenerhebungen zu biodiversitätsrelevanten Themen

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:

Beispiele:

Förderwerber

Förderwerber: Gebietskörperschaften

- Bund
- Gemeinde
- Land

Sonstige förderwerbende Personen

- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften
- juristische Personen
- natürliche Personen
- Personenvereinigungen

Zusätzliche Information:

Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzungen: • 4.4.1 Das Projekt steht im Einklang mit naturschutzfachlichen Zielsetzungen oder vergleichbaren relevanten Strategien gemäß Pkt. 4.1.

Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.

Auflagen

Auflagen: • 4.5.4 Die Auflagen der Punkte 4.5.1 bis 4.5.3 gelten ebenso für Personal einer förderwerbenden Person oder einer beauftragten Einrichtung, die unter Punkt 4.4.3 fallen.
• § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten

- § 72 GSP-AV Behalteverpflichtung (Dauerhaftigkeit von Investitionen)
- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)
- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache
- § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung
- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten

Keine aufrufspezifischen Auflagen vorhanden.

Förderfähige Kosten

Kostenarten: Für alle Fördergegenstände: Sach- und Personalkosten sowie begleitende, projektbezogene Investitionen im untergeordneten Ausmaß.

Nicht-förderfähige Kosten:

Zusätzliche Information:

Unter- und Obergrenze:

Art und Ausmaß

Fördersätze

Fördersätze: 4.7.1 Zuschuss zu den förderfähigen Personal-, Sach- und Investitionskosten im folgenden Ausmaß: 100 % der förderfähigen Kosten für alle Fördergegenstände [Gemeinkosten des Förderwerbers können ausschließlich mit einem Pauschalsatz von 15% der verrechneten Personalkosten gefördert werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale)].

Zeitpunkt der Kostenanerkennung

Zeitpunkt der Kostenanerkennung: Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Kostenanerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrags. Es gelten die Vorgaben gemäß § 69 GSP-AV (GAP Strategieplan-Anwendungsverordnung).

Berücksichtigung von Einnahmen

Berücksichtigung von Einnahmen: § 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

Zusätzliche Information:

Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)